

Gesetz zur Umsetzung des Pflegefachassistentengesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen (Landesumsetzungsgesetz Pflegeassistent NRW)

Drucksache 18/20441 · eingebracht 2026-07-07 – Antragsteller:

CDU

GRÜNE

Gesundheit

Bildung

Soziales

Verwaltung

ZUSAMMENFASSUNG

Technische Landesumsetzung des bundeseinheitlichen Pflegefachassistentengesetzes mit Anpassung der Ausbildungsregeln, Finanzierung über Ausgleichsfonds und Stärkung der Pflegekammer.

KERNFORDERUNGEN

- Einführung einer 18-monatigen Pflegefachassistentenausbildung
- Ombudsstelle bei der Pflegekammer NRW
- Verordnungsermächtigungen für flexible Reaktion auf Ausbildungsbedarfe
- Harmonisierung der Ausbildungsfinanzierung
- Übergangsregelungen für Lehrkräfte bis 2029

BEWERTUNG

7.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Unterstützen mit Änderungen

Der Antrag ist eine technische Landesumsetzung eines bundeseinheitlichen Gesetzes zur Pflegefachassistentenausbildung. Er stärkt die Ausbildung durch klare Ombudsstellenregelung (D5), Verordnungsermächtigungen für Qualitätsstandards (C3, C4) und ein angemessenes Ausbildungsverhältnis von 1:2 (D4). Allerdings fehlt jede explizite Verankerung von Gemeinwohl-Kriterien wie Tariftreue, sozialer Gerechtigkeit bei der Vergütung oder ökologischer Nachhaltigkeit in der Ausbildung. Die Ausbildungsfinanzierung bleibt im bestehenden Ausgleichsfonds – ohne Verknüpfung zu gemeinwohlorientierten Vergabekriterien (A2).

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Technische Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben
- Stärkung der Pflegekammer als Selbstverwaltung
- Zugangsöffnung für Menschen ohne Schulabschluss
- Ombudsstelle für Auszubildende
- Harmonisierung und Bürokratieabbau

Schwächen

- Kein Bezug zu ökologischer Nachhaltigkeit
- Keine Verankerung von Tariftreue oder Mindestlohn
- Keine konkreten Maßnahmen gegen Fachkräftemangel außer Struktur
- Keine Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit oder Behinderung (obwohl in Drucksache explizit abgelehnt)

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	-	•	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	+	•	•
D · BÜRGER:INNEN	•	•	•	+	+
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	•	•	•

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D4 Soziale öffentliche Leistung Bewertung: +3

Ausbildungsqualität & Personalbemessung

D5 Transparenz & Mitbestimmung Bewertung: +2

Ombudsstelle bei Pflegekammer

C3 Politische Führung & Verwaltung Bewertung: +2

Verordnungsermächtigungen für schnelle Reaktion

A2 Ausgelagerte Lieferant:innen Bewertung: -1

Keine gemeinwohlorientierte Vergabe bei Praxisstellen

CDU

ANTRAGSTELLER: IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag entspricht exakt den CDU-Kernzielen: Fachkräftesicherung (Q3), Ausbildungsoffensive (Q1–Q2), Stärkung der Pflegekammer (Q11), Bürokratieabbau durch Harmonisierung (Q1), und wohnortnahe Versorgung (Q5). Die Ombudsstelle bei der Kammer stärkt die Selbstverwaltung – ein zentrales CDU-Anliegen.

„Wir werden ein Begrüßungsgeld für Pflegekräfte in Höhe von einmalig max. 3.000 Euro pro Person zahlen. Perspektivisch wollen wir so bis zu 10.000 neue Pflegekräfte pro Jahr gewinnen.“

CDU NRW Wahlprogramm 2022, S. 78

PARTEIPROGRAMM

8/10

Stimmt mit dem CDU-Grundsatzprogramm 2024 überein: generalistische Ausbildung (Q6), Telemedizin & Prävention (Q8/Q10), Subsidiarität durch Pflegekammer (Q6), und gesundheitsorientierte Eigenverantwortung (Q8). Kein Widerspruch zu Technologieoffenheit oder Eigentumsschutz.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD**WAHLPROGRAMM**

7/10

Der Antrag unterstützt SPD-Ziele wie Tariftreue (indirekt über Ausgleichsfonds), gute Arbeitsbedingungen (Ombudsstelle, Personalrelationen), und Chancengerechtigkeit (Zugang ohne Abschluss). Aber er enthält keine klare Verankerung von Tariftreuepflicht (SPD-Forderung Q1), kein Landesmindestlohn für Assistenzkräfte, und keine explizite Förderung von Tarifbindung – daher kein Volltreffer.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

7/10

Passt zum Hamburger Programm: Soziale Gerechtigkeit (Freiheit/Gerechtigkeit/Solidarität), Vorsorgender Sozialstaat (Q1), und Bildung als Schlüssel (Q1). Fehlt jedoch explizite Verknüpfung mit 'demokratischer Sozialismus' oder 'starke Gewerkschaften'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM**8/10**

Der Antrag deckt grüne Kernziele ab: Akademisierung & Praxisanleitung (Q11), Lernenden-Wohnheimen (Q12), bedarfsgerechte Versorgung (Q14), und Stärkung der Pflegekammer (Q11). Die Ombudsstelle bei der Kammer entspricht dem Demokratieziel (Q11). Allerdings fehlt der explizite Bezug zu Klimaneutralität, Kreislaufwirtschaft oder Suffizienz – also kein 9/10.

„Gemeinsam mit dem Bund setzen wir auf die weitere Akademisierung in der Pflege, die mit einer echten Übertragung von Aufgaben einhergehen muss.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 83

PARTEIPROGRAMM**8/10**

Korrespondiert mit grünem Grundsatzprogramm: Sozial-ökologische Transformation (Q14), lebendige Demokratie (Q11), Teilhabe für alle (Q14), und Selbstbestimmung (Q15). Die Ombudsstelle stärkt Partizipation (Q11), aber es fehlt der explizite Bezug zu planetaren Grenzen (Q11) oder Suffizienz (Q11).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP**WAHLPROGRAMM****6/10**

Der Antrag enthält Elemente der FDP-Politik: Bürokratieabbau (Harmonisierung, Entfall alter Verordnungen), Digitalisierung (E-Learning in §4), und Eigenverantwortung (Ausbildungsvergütung). Aber er widerspricht nicht explizit – und fördert auch nicht aktiv – FDP-Kernthemen wie Steuersenkung, Marktöffnung oder Technologieoffenheit (z.B. bei Energie). Daher nur partielle Übereinstimmung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**6/10**

Entspricht teilweise dem FDP-Grundsatzprogramm: Freie Marktwirtschaft (Ausgleichsfonds als marktkonforme Finanzierung), Eigenverantwortung (Ausbildungsvergütung), und Bildung als Bürgerrecht (Zugang ohne Abschluss). Aber fehlt Bezug zu 'Chancengerechtigkeit durch Leistung' oder 'schlankem Staat' – stattdessen wird staatliche Regulierung ausgeweitet.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM

2/10

Der Antrag widerspricht zentralen AfD-Positionen: Er stärkt staatliche Regulierung (Verordnungsermächtigungen), fördert EU-konforme Ausbildung (Richtlinie 2005/36/EG), und setzt auf Bundeskoordination statt nationaler Souveränität. Kein Bezug zu 'Remigration', 'Kernkraft' oder 'Anti-Energiewende'. Der Fokus auf Ausbildungskapazitäten steht im Kontrast zur AfD-Forderung nach 'Subventionsabbau'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

2/10

Widerspricht dem AfD-Grundsatzprogramm: Nationale Souveränität (EU-Richtlinienbezug), Soziale Marktwirtschaft (staatliche Finanzierung statt Markt), und traditionelle Familie (kein Bezug zu Familienförderung oder Kinderbetreuung). Keine Deckung mit 'Direkter Demokratie' oder 'Volksabstimmungen'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über [...] den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über [...] den Erlass eines gemeinwohlorientierten Lehrplans, der Menschenwürde, Solidarität, ökologische Verantwortung und partizipative Kompetenzen als Querschnittsthemen verankert und konkrete Inhalte zur Klimaresilienz in der Pflege vorgibt.

Begründung: Stärkt GWÖ-Wert 'Ökologische Nachhaltigkeit' (C3/E3) und 'Menschenwürde' (D1) durch curriculare Verankerung – fehlt aktuell völlig.

Vorschlag 2 von 3

Original: Für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung in den weiteren Einsätzen [...] sind insbesondere die folgenden Einrichtungen geeignet [...] Gesundheitsämter, Gesundheitszentren, sozialpädiatrische Zentren

Für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung in den weiteren Einsätzen [...] sind insbesondere die folgenden Einrichtungen geeignet [...] Gesundheitsämter, Gesundheitszentren, sozialpädiatrische Zentren, sowie kommunale Klimaschutzagenturen, Nahversorgungszentren mit sozial-ökologischem Profil und gemeinwohlokonomische Betriebe mit Pflegekooperationen

Begründung: Erweitert Berührungsgruppe A (Ausgelagerte Betriebe) um gemeinwohlorientierte Akteure – stärkt GWÖ-Wert 'Solidarität' (B2) und 'Ökologische Nachhaltigkeit' (C3).

Vorschlag 3 von 3

Original: Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen stellt die Diensträume zur Verfügung und erstattet die erforderlichen Sachkosten.

Die Tätigkeit der Ombudsperson ist vergütet. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen stellt die Diensträume zur Verfügung und erstattet die erforderlichen Sachkosten sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz.

Begründung: Stärkt 'Soziale Gerechtigkeit' (D4) und 'Menschenwürde' (D1) durch faire Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit – entspricht bereits bestehender Regelung im alten §2 (Drucksache S. 4).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Überwiesen · MMP18-127

Ja: CDU SPD GRÜNE FDP AfD

Original-Antrag

Drucksache 18/20441

Gesetz zur Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes in Nordrhein-Westfa·

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

07.07.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen (Landesumsetzungsgesetz Pflegefachassistenz NRW)

A Problem

Der demografische Wandel erhöht den Bedarf an gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung sowie an qualifiziertem Pflegepersonal. Prognosen des Statistischen Bundesamtes weisen darauf hin, dass die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen bis 2055 bundesweit um bis zu 2,2 Millionen steigen könnte, was eine verstärkte gesellschaftspolitische Anstrengung zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflege erforderlich macht. Um den steigenden Bedarf zu decken, müssen Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser über eine dem Versorgungsbedarf entsprechende Personalausstattung verfügen. Es wird nicht ausreichen, allein die Zahl der Pflegefachpersonen zu erhöhen, sondern es ist ein effizienter Personalmix sowie eine kompetenzorientierte Aufgabenverteilung erforderlich. Die betrifft vor allem die Zusammenarbeit zwischen Pflegefach- und Pflegeassistenzpersonen.

Mit dem Pflegefachassistenzgesetz (PflfAG) hat der Bundesgesetzgeber erstmals bundeseinheitliche Vorgaben für die Pflegefachassistentenausbildung geschaffen und die bisherigen, landesrechtlich geregelten Ausbildungen in diesem Bereich abgelöst. Die Ausbildungszeit beträgt achtzehn Monate, wobei eine Verkürzung bei einschlägiger Berufserfahrung möglich ist. Voraussetzung für die Ausbildung ist regelhaft ein Hauptschulabschluss, bei einer positiven Prognose der Pflegeschule können auch Bewerber und Bewerberinnen ohne formalen Abschluss eine Ausbildung beginnen. Die Finanzierung der Ausbildung erfolgt über einen Ausgleichsfonds, entsprechend der Ausbildung zur Pflegefachperson.

Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben und der Änderung der Ausbildungsstruktur der Pflegefachassistentenausbildung besteht eine Änderungsnotwendigkeit auch der landesrechtlichen Vorschriften. Diese Änderungen sind zur Wahrnehmung der durch Bundesrecht eingeräumten Gestaltungsspielräume in der landesrechtlichen Umsetzung erforderlich.

B Lösung

Mit dem Landesumsetzungsgesetz Pflegefachassistenz NRW macht das Land von den im Pflegefachassistenzgesetz (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) und in der Pflegefachassistenz - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr.166) bundesrechtlich eingeräumten Ermächtigungen für die Länder Gebrauch. Es werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen und bundesgesetzlich eingeräumte Gestaltungsspielräume umgesetzt. Durch die Ergänzung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in das

Datum des Originals: 07.07.2026/Ausgegeben: 10.07.2026

Landesausführungsgesetz Pflegeberufe vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) kann die Landesregierung zukünftig flexibel auf Regulationsnotwendigkeiten in Nordrhein-Westfalen reagieren. Die Ermächtigungsgrundlagen werden grundsätzlich in der Durchführungsverordnung Pflegeberufe- und Pflegefachassistenzgesetz inhaltlich ausgefüllt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Es ergeben sich keine Konsequenzen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist entbehrlich, soweit es die Änderung des bestehenden Stammgesetzes betrifft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Umsetzung des Pflegefachas- sistenzgesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landes- rechtlicher Regelungen

Artikel 1 Änderung des Landesausführungsgeset- zes Pflegeberufe

Das Landesausführungsgesetz Pflegeberufe vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch die folgen-
den §§ 1 und 2 ersetzt:

„§ 1 Zuständigkeit des Ministeriums

Das für die Pflegeberufe zuständige Mi-
nisterium trifft die Entscheidungen über

1. die Zulassung von Modellvorhaben nach § 15 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils gel-
tenden Fassung,
2. die Zulassung der Ersetzung eines
Anteils der Praxiseinsätze durch
praktische Lerneinheiten nach § 38
Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufes-
gesetzes,
3. die Zustimmung zur Festlegung der
Module nach § 39 Absatz 3 Satz 1
des Pflegeberufegesetzes durch die
Hochschulen und
4. den Abschluss von Vereinbarungen
nach § 40 Absatz 5 des Pflegeberu-
fegesetzes.

Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPfIB)

§ 1 Zuständigkeit des Ministeriums

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministe-
rium trifft die Entscheidungen über

1. die Zulassung von Modellvorhaben nach
§ 15 des Pflegeberufegesetzes vom
17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) im Ein-
vernehmen mit dem Bund,
2. die Zustimmung zur Festlegung der Mo-
dule nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Pfl-
egeberufegesetzes durch die Hochschu-
len,
3. die Zulassung der Ersetzung eines An-
teils der Praxiseinsätze nach § 38 Ab-
satz 3 des Pflegeberufegesetzes durch
praktische Lerneinheiten an der Hoch-
schule und
4. den Abschluss von Vereinbarungen
nach § 40 Absatz 5 des Pflegeberufes-
gesetzes.

§ 2 Ombudsstelle

(1) Für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung wird eine Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes und § 6 Absatz 4 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) gebildet. Die Ombudsstelle wird bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verortet. Die Bestellung der Ombudsperson erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium. Falls erforderlich, können mehrere Ombudspersonen bestellt werden.

(2) Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen stellt die Diensträume zur Verfügung und erstattet die erforderlichen Sachkosten. Die notwendigen Ausgaben der Ombudsperson werden aus bestehenden Mitteln der Pflegekammer erstattet.“

2. § 3 wird gestrichen.

§ 2 Ombudsstelle

(1) Für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung wird eine Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes gebildet. Die Bestellung dieser Ombudsperson erfolgt durch die Leitung der für die Verwaltung des Ausgleichsfonds gemäß § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes zuständigen Stelle gemäß Pflegeberufezuständigkeitsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] im Benehmen mit dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium. Falls erforderlich, können mehrere Ombudspersonen bestellt werden.

(2) Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich. Die für die Verwaltung des Ausgleichsfonds zuständige Behörde stellt die Diensträume zur Verfügung und erstattet die erforderlichen Sachkosten. Die notwendigen Auslagen der Ombudsperson werden in entsprechender Anwendung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 3 Übergangsregelung für die Qualifikation der Lehrkräfte

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes ist es bis zum 31. Dezember 2025 zulässig, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausrichtung, verfügen. An Pflegeschulen mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle tätig werden. An Pflegeschulen mit bis zu 240 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im

Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu zwei Vollzeitstellen tätig werden. An Pflegeschulen mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu vier Vollzeitstellen tätig werden.

(2) Darüber hinaus regelt das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung, inwieweit für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts bis zum 31. Dezember 2029 die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Masterniveau oder auf vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

(3) Die Regelungen des § 65 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zum Bestandsschutz bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Behörde kann in Fällen der Absätze 1 und 2 auf Antrag in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

3. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4 Verordnungsermächtigungen

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes und § 5 Absatz 2 Satz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes,
2. den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten nach § 6 Absatz 3 und § 38 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes und nach § 5 Absatz 3 des Pflegefachassistenzgesetzes,
3. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen

§ 4 Verordnungsermächtigung

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für Pflegeberufe zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes; dabei sind insbesondere die Gegenstände des Lehrplans, der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung zu bestimmen,
2. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und die Voraussetzungen, unter

- nach § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes sowie nach § 6 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Pflegefachassistentengesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung,
4. das Nähere zu den Mindestanforderungen und zu weiteren, auch darüber hinausgehenden Anforderungen an Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes und § 8 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistentengesetzes sowie das Nähere zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen,
 5. den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung nach der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, und der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 166). Dabei müssen bei der Konzeption der Zusatzqualifikation rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden,
 6. Vorgaben für Anbieter von Qualifikationsmaßnahmen sowie Voraussetzungen, Umfang und Nachweispflichten von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen beinhalten, für die denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann,
 3. das Nähere zu Mindestanforderungen und darüber hinausgehenden Anforderungen an Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes,
 4. die Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes,
 5. Einzelheiten zur Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen,
 6. die Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- oder Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach § 34 des Pflegeberufgesetzes und die einzelnen Modalitäten einer Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,
 7. die Bundesbestimmungen ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung nach § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
 8. die Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren,
 9. den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule durch das für Pflegeberufe zuständige Ministerium gemäß § 1 Nummer 3,
 10. die Einzelheiten über die Anrechnung der in der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes, nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der bis zum 31. Dezember 2019

- Praxisanleitung gemäß § 4 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und § 6 Absatz 5 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
7. über Voraussetzungen, Umfang und Nachweispflichten von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, gemäß § 2 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und § 3 Absatz 4 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
 8. das Nähere zu den qualifizierten Leistungseinschätzungen der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 6 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und § 8 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
 9. das Nähere zur Bildung der Noten gemäß § 6 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und § 9 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
 10. die Inhalte und weitere Anforderungen des Vorbereitungskurses nach § 11 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes,
 11. Einzelheiten zur Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistentengesetzes gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen,
 12. die Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- oder Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach § 34 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistentengesetzes und die einzelnen Modalitäten einer Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von geltenden Fassung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die hochschulische Pflegeausbildung,
 11. die Voraussetzungen, unter denen eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege in die neue Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 sowie § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes überführt werden kann; dabei sind insbesondere zu regeln
 - a) Art und Umfang der auf die neue Pflegeausbildung anzurechnenden Ausbildungsteile,
 - b) Fragen der Finanzierung,
 - c) Fragen des Ausbildungsverhältnisses,
 - d) die Durchführung der Praxiseinsätze und
 - e) Voraussetzungen sowie Dauer einer möglichen Verlängerung der Ausbildung und
 12. den Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung; dabei müssen bei der Konzeption der Weiterbildung rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden.
 13. Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen, die über die in § 55 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes genannten Merkmale hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze.
 14. die Anforderungen an eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder

- Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes,
13. die Bestimmungen des Bundes ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung nach § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes,
 14. die Anforderungen an eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder Helferausbildung; in diesen werden insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung sowie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schulen näher bestimmt,
 15. die Anforderungen an die Studiengangskonzepte und die Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes durch die zuständige Landesbehörde,
 16. Sachverhalte des Ausbildungswezens in den Pflegeberufen, die über die in § 55 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Merkmale hinausgehen; hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden, zum Ausbildungsjahr sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,
 17. die Einzelheiten über die Anrechnung der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz vom 9. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1216) in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die Pflegefachassistenzausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz und der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,

Helferausbildung. In diesen werden insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung sowie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schulen näher bestimmt.

18. die Voraussetzungen, unter denen eine vor Ablauf des 31. Dezember 2026 begonnene Ausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenzausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, in die neue Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes überführt werden kann; dabei sind insbesondere zu regeln
 - a) Art und Umfang der auf die neue Pflegefachassistenzausbildung anzurechnenden Ausbildungsteile,
 - b) die Einzelheiten der Finanzierung,
 - c) die Einzelheiten des Ausbildungsverhältnisses,
 - d) die Durchführung der Praxiseinsätze und
 - e) die Voraussetzungen sowie Dauer einer möglichen Verlängerung der Ausbildung,
19. die Voraussetzungen, unter denen bereits auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung begonnene hochschulische Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 nach Maßgabe des § 66d des Pflegeberufgesetzes in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung übergeleitet werden können und
20. das Verfahren und die Ausgestaltung der staatlichen Kompetenzfeststellung zum Nachweis einer der staatlich anerkannten, bundesweit einheitlichen Weiterbildung entsprechenden Berufserfahrung nach § 15a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche

Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; dies umfasst insbesondere Regelungen zur Feststellung, Anerkennung und Prüfung der erforderlichen fachlichen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Heilkundenausübung durch Pflegefachpersonen nach § 4a des Pflegeberufgesetzes, zu zuständigen Behörden sowie zu beteiligenden Einrichtungen, Institutionen und Stellen, zu Voraussetzungen, Nachweispflichten, Anrechnungs- und Nachqualifizierungsmöglichkeiten, zu den Inhalten und zur Durchführung sowie zu Maßnahmen zur Qualitätssicherung.“

5. Die §§ 5 und 6 werden durch den folgenden § 6 ersetzt:

§ 5 Übergangsvorschriften

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gelten die nachfolgenden Vorschriften jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung:

1. nur für Ausbildungen in der Altenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden,
 - a) die §§ 2 bis 5 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290) und
 - b) § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), sowie
2. für die Ausbildungen in der Altenpflege beziehungsweise der Krankenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, § 2 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342).

„§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Artikel 2 Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz

Die Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz vom 19. September 2019 (GV. NRW. S. 590) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes und des Pflegefachassistenzgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Pflegeberufe- und Pflegefachassistenzgesetz-Durchführungsverordnung - PflBGPfl-FAssG-DVO)“.

2. Die §§ 1 bis 5 werden durch die folgenden §§ 1 bis 5 ersetzt:

„§ 1 Qualifikation der Lehrkräfte

(1) Unter Maßgabe des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist es zulässig, dass auf das Verhältnis gemäß § 9 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen angerechnet werden, die nicht über eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender, insbesondere

§ 6 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2026.

Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz - DVO-PflBG NRW)

Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz - DVO-PflBG NRW)

§ 1 Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Für den Bereich der pädiatrischen Versorgung sind Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach den Anlagen 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) vermitteln. Hierzu kommen neben den Einrichtungen der akuten pädiatrischen Versorgung wie pädiatrischen Krankenhäusern und pädiatrischen Krankenhausabteilungen und -stationen insbesondere die folgenden Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kuration,

pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer, Ausrichtung verfügen.

(2) Unter Maßgabe des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistentengesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung gilt Absatz 1 entsprechend für das Verhältnis gemäß § 8 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1.

§ 2

Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze, Kursgröße

(1) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes und § 8 Absatz 2 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes muss bis zum 31. Dezember 2029 das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze mindestens einer Vollzeitstelle auf 25 Ausbildungsplätze entsprechen.

(2) In den Ausbildungen an Pflegeschulen nach dem Pflegeberufgesetz und dem Pflegefachassistentengesetz soll die Anzahl der Auszubildenden pro Kurs bei 25 liegen. Eine Kursgröße von bis zu 28 Auszubildenden ist zulässig, wenn die Pflegeschule dies gegenüber der zuständigen Behörde anzeigt. Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Pflegeschule in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von der in Satz 1 festgelegten Kursgröße zulassen.

§ 3

Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz und dem Pflegefachassistentengesetz

(1) Für den Bereich der pädiatrischen Versorgung sind Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung

Prävention und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen in Betracht, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. weitere Krankenhausabteilungen und -stationen,
2. Geburtshilfeeinrichtungen und Wochenstationen,
3. Praxen der kinderärztlichen Versorgung,
4. ambulante Kinderkrankenpflegedienste,
5. ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche,
6. ambulante und stationäre Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf,
7. Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche,
8. ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie
9. integrative Kindergärten und integrative Kindertagesstätten, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder Erkrankungen eine pflegerische Versorgung benötigen.

(2) Für den Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sind Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 2 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln. Hierzu kommen insbesondere die folgenden Einrichtungen in Betracht, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. psychiatrische Kliniken,
2. gerontopsychiatrische Einrichtungen oder entsprechende Teilbereiche von Einrichtungen,
3. Kinder- und Jugendpsychiatrien,
4. Einrichtungen der interdisziplinären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung und komorbiden psychischen Erkrankungen,
5. forensische Jugendpsychiatrien,

geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vermitteln. Hierzu kommen insbesondere die folgenden Einrichtungen in Betracht, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. Einrichtungen der akuten pädiatrischen Versorgung, wie pädiatrische Krankenhäuser und pädiatrische Krankenhausabteilungen und -stationen,
2. weitere Krankenhausabteilungen und -stationen,
3. Geburtshilfeeinrichtungen und Wochenstationen,
4. Praxen der kinderärztlichen Versorgung,
5. ambulante oder stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche,
6. ambulante oder stationäre Rehabilitationseinrichtungen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie
7. Kindertagesstätten und Kindertagespflege, sofern Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen tatsächlich betreut werden.

(2) Für den Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sind Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln. Hierzu kommen insbesondere die folgenden Einrichtungen in Betracht, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. psychiatrische Kliniken sowie psychiatrische Fachabteilungen und -stationen von Krankenhäusern,

6. forensische Kliniken,
7. stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder Suchtkranke,
8. Werkstätten für psychisch erkrankte Menschen,
9. ambulant betreute Wohngruppen für psychisch erkrankte Menschen,
10. Wohngemeinschaften für demenzerkrankte Menschen,
11. psychiatrische Institutsambulanzen,
12. psychiatrische Krisendienste,
13. stationsäquivalente psychiatrische Behandlungsteams sowie
14. ambulant psychiatrische Pflegedienste.

(3) Für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung in den weiteren Einsätzen nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes und Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind insbesondere die folgenden Einrichtungen der Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation und Sterbebegleitung geeignet, sofern sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln:

1. Betreuungs- und Beratungseinrichtungen für Patientinnen und Patienten, Familien und pflegende Angehörige,
2. Jugendämter, in denen Kinder und Jugendliche und deren Familien begleitet werden,
3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
4. sozialpädiatrische Stellen,
5. Pflegestützpunkte,
6. Gesundheitsämter, in denen Beratungen, Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung durchgeführt werden,
7. Gesundheitszentren,
8. sozialpädiatrische und sozialpsychiatrische Zentren,
9. ambulante und stationäre Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Pflegebedarf,
10. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
11. Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialversicherungssystems wie der

- einschließlich zugehöriger Tageskliniken,
2. Einrichtungen des Maßregelvollzugs mit psychiatrischer oder psychosomatischer Ausrichtung,
 3. zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit gerontopsychiatrischem Schwerpunkt oder mit konzeptionellem Schwerpunkt in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen,
 4. zugelassene ambulante Pflegedienste nach § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder andere ambulante Dienste, die auf die Pflege und Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder gerontopsychiatrischen Krankheitsbildern spezialisiert sind,
 5. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Wohnheime, besondere Wohnformen, Tagesstätten und vergleichbare Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen, sofern sie über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit einem Rehabilitationsträger oder einem Träger der Sozialhilfe verfügen und ein psychiatrischer Versorgungsschwerpunkt besteht, sowie
 6. sozialpsychiatrische Zentren.

(3) Für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung in den weiteren Einsätzen nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes und Anlage 7 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sind insbesondere die folgenden Einrichtungen geeignet, wenn sie Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der Anlage 2 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

- Medizinische Dienst der Krankenversicherung und Krankenkassen, in denen Beratungen stattfinden und weitere Serviceangebote vorgehalten werden,
12. ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen,
 13. Dialysezentren,
 14. Intensivpflegeeinrichtungen,
 15. ambulante und stationäre Hospize und ambulante und stationäre Einrichtungen und Dienste der Palliativpflege, in denen schwerstkranke und sterbende Menschen palliativ versorgt, gepflegt, begleitet oder unterstützt werden,
 16. Einrichtungen, in denen eine Auseinandersetzung mit den Themen Sterben, Tod und Trauer stattfindet und die für Betroffene und Angehörige Unterstützungsangebote bereithalten,
 17. Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen und Krankenpflegedienste in den Justizvollzugseinrichtungen,
 18. Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist sowie
 19. regionale Fachstellen und Projekte mit pflegerischem Bezug.

Im Übrigen können auch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung im Bereich der weiteren Einsätze geeignet sein. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes darf der weitere Einsatz nach Satz 1 nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes darf der weitere Einsatz nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen durchgeführt werden.

(4) In den Einrichtungen muss ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes gewährleistet sein. § 3 Absatz 4 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt entsprechend.

vermitteln. Hierzu kommen insbesondere die folgenden Einrichtungen in Betracht, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. Betreuungs- und Beratungseinrichtungen für Patientinnen und Patienten, Familien und pflegende Angehörige, wie Pflegestützpunkte, Gesundheits- oder Jugendämter,
2. Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialversicherungssystems wie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und Krankenkassen,
3. ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen,
4. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Wohnheime, besondere Wohnformen, Tagesstätten und vergleichbare Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, sofern sie über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit einem Rehabilitationsträger oder einem Träger der Sozialhilfe verfügen,
5. Dialysezentren,
6. das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen und Krankenpflegedienste in den Justizvollzugseinrichtungen,
7. Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
8. ambulante und stationäre Hospize sowie ambulante und stationäre Einrichtungen und Dienste der Palliativpflege, in denen schwerst- kranke und sterbende Menschen palliativ versorgt, gepflegt, begleitet oder unterstützt werden, sowie
9. Einrichtungen, in denen eine Auseinandersetzung mit den Themen Sterben, Tod und Trauer stattfindet und die für Betroffene und Angehörige Unterstützungsangebote bereithalten.

(5) Die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bezirksregierungen können im Einzelfall die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung an weiteren geeigneten Einrichtungen genehmigen. Dies gilt insbesondere, soweit Teile der praktischen Ausbildung im Rahmen von Austauschprogrammen stattfinden.

§ 2

Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes muss bis zum 31. Dezember 2029 das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze einer Vollzeitstelle auf 25 Ausbildungsplätze entsprechen. In der Ausbildung an Pflegeschulen soll die Anzahl der Auszubildenden pro Kurs bei 25 liegen. Eine Kursgröße von bis zu 28 Auszubildenden kann zugelassen werden, wenn die Pflegeschule dies gegenüber der zuständigen Bezirksregierung anzeigt. Die zuständigen Bezirksregierungen können auf Antrag der jeweiligen Pflegeschule in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der in Satz 2 festgelegten Kursgröße zulassen.

§ 3

Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes

(1) Das gemäß § 6 Absatz 6 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe zuständige Ministerium überprüft die Vereinbarkeit der Studiengangskonzepte mit den Vorgaben der §§ 37 bis 39 des Pflegeberufgesetzes und der §§ 30 bis 40 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Hierbei überprüft es insbesondere

1. ob mit dem jeweiligen Studiengangskonzept die Ausbildungsziele nach § 37 des Pflegeberufgesetzes erreicht werden und die erforderlichen Kompetenzen nach § 37 des Pflegeberufgesetzes sowie nach Anlage 5 der Pflegeberufe-

Im Übrigen können auch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung im Bereich der weiteren Einsätze geeignet sein. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes darf der weitere Einsatz nach Satz 1 nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes darf der weitere Einsatz nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen durchgeführt werden.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung in weiteren geeigneten Einrichtungen genehmigen. Dies gilt insbesondere, soweit Teile der praktischen Ausbildung im Rahmen von Ausbildungsaustauschprogrammen stattfinden.

(5) Für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung in anderen, nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes und der Anlage 3 der Pflegefachassistenz- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr.166) geeigneten Einrichtungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Einrichtungsbezogene Berechnung der Umlagebeträge bei Pflegeeinrichtungen

(1) Erfolgt bis zum Meldezeitpunkt gemäß § 11 Absatz 2 bis 5 oder § 18 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Meldung, eine fehlerhafte Meldung oder keine vollständige Meldung, stellt die zuständige Stelle nach § 1 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung vom

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermittelt werden,
2. inwieweit die Hochschule im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen nach § 37 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes vorgesehen hat und ob das Erreichen des Ausbildungsziels hierdurch nicht gefährdet wird,
3. das Vorliegen eines modularen Curriculums zur Durchführung der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen, das auf der Grundlage der Ausbildungsziele nach § 37 des Pflegeberufegesetzes und der Vorgaben der Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erstellt wurde,
4. ob die Hochschule über schriftliche Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze die Durchführung der Praxiseinsätze gewährleistet,
5. ob bei den Praxiseinsätzen sowohl die Praxisanleitung durch die Einrichtungen als auch die Praxisbegleitung der Studierenden durch die Hochschule in angemessenem Umfang gewährleistet werden,
6. ob bei einer Ersetzung der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule die Voraussetzungen des § 4 eingehalten werden,
7. ob die Gesamtverantwortung der Hochschule für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen angemessen verankert ist,
8. ob die Ausgestaltung des Studiums die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 093 vom 4.4.2008, S. 28; L 033 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2018, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, beachtet und die hochschulische Pflegeausbildung einen Arbeitsaufwand der

11. September 2018 (GV. NRW. S. 539), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2026 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Daten einrichtungsbezogen durch Schätzung abschließend und verbindlich fest.

(2) Der Finanzierungsbedarf, der nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes durch die Pflegeeinrichtungen aufzubringen ist, wird im Verhältnis der Zahl der in den jeweiligen Sektoren voll- und teilstationär und ambulant beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte auf die Sektoren aufgeteilt. Bei ambulanten Diensten, die neben den Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch auch solche nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erbringen, wird einrichtungsbezogen nur der prozentuale Anteil der Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte berücksichtigt, der dem Anteil des von dem Pflegedienst erbrachten SGB XI- Umsatzes am gesamten einrichtungsbezogenen erbrachten Umsatz entspricht.

(3) Der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 2 für den stationären Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Belegungstage nach der Vergütungsvereinbarung zur Gesamtzahl der Belegungstage aller Vergütungsvereinbarungen in diesem Sektor.

(4) Der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 2 für den ambulanten Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis der in den zwölf Monaten vor

Studierenden von jeweils insgesamt mindestens 4 600 Stunden umfasst,

9. ob von den 4 600 Stunden mindestens 2 100 Stunden auf die Lehrveranstaltungen und mindestens 2 300 Stunden auf die Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 des Pflegeberufgesetzes entfallen,
10. ob die modularisierten Abschlussprüfungen zum schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil so ausgestaltet sind, dass die erforderlichen berufsfachlichen Kompetenzen nach den Anlagen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geprüft werden sowie
11. ob die jeweilige Hochschule eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorlegt, aus der die Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung und die Prüfungsmodalitäten nach den Vorgaben von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes und Teil 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung insgesamt hervorgehen; die Stundenzahl kann zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) ausgedrückt werden.

(2) Wesentliche Änderungen der Studiengangskonzepte nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens unterliegen ebenfalls der Überprüfung durch das für Pflegeberufe zuständige Ministerium.

(3) Gemäß § 39 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) legt die Hochschule mit Zustimmung des für die Pflegeberufe zuständigen Ministeriums die Module nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes fest.

§ 4

Ersetzung von Praxiseinsätzen in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule nach § 38 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufgesetzes

(1) Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium kann gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 1

dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch abgerechneten Punkte des einzelnen ambulanten Dienstes zur Gesamtzahl der abgerechneten Punkte im sektoralen Leistungsbereich für diesen Zeitraum. Soweit der ambulante Dienst nicht nach Leistungskomplexen abrechnet, sondern eine Abrechnung anhand von mit den Pflegekassen vereinbarten Zeitwerten vornimmt, wird anhand des ermittelten Umsatzes, der durch die Zeitvergütung erwirtschaftet wurde, und des mit den Pflegekassen individuell vereinbarte Punktwertes, eine fiktive Punktzahl ermittelt, anhand derer der Umlagebetrag nach Satz 1 berechnet wird. Ist mit dem ambulanten Dienst kein individueller Punktwert vereinbart, wird der Ermittlung der fiktiven Punktzahl ein landesdurchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt. Nutzt ein ambulanter Dienst beide Abrechnungssystematiken, wird die fiktive Punktzahl den für die Leistungskomplexe abgerechneten Punkten hinzugerechnet. Hausbesuchspauschalen und Leistungsfälle der intensivpflegerischen Versorgung werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Berichtspflicht

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung erstmals bis zum 30. April 2022 und danach alle zwei Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens der in § 2 Absatz 1 getroffenen Regelung.“

Nummer 3 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe auf Antrag der Hochschule die Ersetzung von Praxiseinsätzen in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule genehmigen.

(2) Die Ersetzung nach Absatz 1 ist im Einzelfall bis zu einem Umfang von 10 Prozent (230 Stunden) zulässig, sofern die Hochschule den Nachweis erbringt, dass

1. geeignete Räumlichkeiten mit einer entsprechenden sächlichen Ausstattung in ausreichendem Umfang für praktische Lerneinheiten nachgewiesen werden können und
2. die Ersetzung von Praxiseinheiten durch praktische Lerneinheiten konzeptionell gestaltet wurde; in dem Konzept sind Inhalt und Umfang der jeweils zu erlernenden pflegepraktischen Fertigkeit auszuweisen und die Kompetenzziele zu benennen und in den Nachweis der konzeptuellen Gestaltung sind die pflegefachlichen Qualifikationsanforderungen an das Lehrpersonal einzubringen.

Im Übrigen ist die Ersetzung nach Satz 1 bis zu einem Umfang von 5 Prozent (115 Stunden) zulässig, sofern geeignete Räumlichkeiten mit einer entsprechenden sächlichen Ausstattung in ausreichendem Umfang für praktische Lerneinheiten nachgewiesen werden können.

(3) Die Hochschule legt mit dem Antrag nach Absatz 1 nach der Vorgabe des § 30 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in einem Konzept dar, dass das Ziel der Praxiseinsätze, insbesondere das Ziel, als Mitglied eines Pflegeteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen zu lernen, nicht gefährdet wird. Der Antrag ist spätestens mit der Einleitung des Akkreditierungsverfahrens einzureichen. Ausnahmen hierzu können in begründeten Einzelfällen durch das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium zugelassen werden.

§ 5

Einrichtungsbezogene Berechnung der Umlagebeträge bei Pflegeeinrichtungen

(1) Erfolgt bis zum Meldezeitpunkt gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 oder § 18 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) keine Meldung oder keine vollständige Meldung oder liegen aufgrund des Zeitpunktes des Betriebsbeginns keine vollständigen Daten vor, stellt die zuständige Stelle nach § 1 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung vom 11. September 2018 (GV. NRW. S. 539) in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Daten einrichtungsbezogen durch Schätzung abschließend und verbindlich fest.

(2) Der Finanzierungsbedarf, der nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes durch die Pflegeeinrichtungen aufzubringen ist, wird im Verhältnis der Zahl der in den jeweiligen Sektoren voll- und teilstationär und ambulant beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte auf die Sektoren aufgeteilt. Bei ambulanten Diensten, die neben den Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung auch solche nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung erbringen, wird einrichtungsbezogen nur der prozentuale Anteil der Pflegefachkräfte berücksichtigt, der dem Anteil des von dem Pflegedienst erbrachten SGB XI- Umsatzes am gesamten einrichtungsbezogen erbrachten Umsatz entspricht.

(3) Der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 2 für den stationären Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen für die Einrichtung zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten zu der Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräfte

nach Vollzeitäquivalenten im stationären Sektor zum selben Zeitpunkt.

(4) Der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 2 für den ambulanten Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch abgerechneten Punkte des einzelnen ambulanten Dienstes zur Gesamtzahl der abgerechneten Punkte im sektoralen Leistungsbereich für diesen Zeitraum. Soweit der ambulante Dienst nicht nach Leistungskomplexen abrechnet, sondern eine Abrechnung anhand von mit den Pflegekassen vereinbarten Zeitwerten vornimmt, wird anhand des ermittelten Umsatzes, der durch die Zeitvergütung erwirtschaftet wurde, und des mit den Pflegekassen individuell vereinbarte Punktwertes, eine fiktive Punktzahl ermittelt, anhand derer der Umlagebetrag nach Satz 1 berechnet wird. Ist mit dem ambulanten Dienst kein individueller Punktwert vereinbart, wird der Ermittlung der fiktiven Punktzahl ein landesdurchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt. Nutzt ein ambulanter Dienst beide Abrechnungssystematiken, wird die fiktive Punktzahl den für die Leistungskomplexe abgerechneten Punkten hinzugerechnet. Hausbesuchspauschalen und Leistungsfälle der intensivpflegerischen Versorgung werden nicht berücksichtigt.

3. Die §§ 6 und 7 werden durch den folgenden § 6 ersetzt:

§ 6 Ausbildungsbeginn

Als Zeitpunkt für den Beginn der Ausbildung in Nordrhein-Westfalen wird der 1. Januar 2020 festgelegt.

„§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

(2) Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung

erstmals bis zum 30. April 2022 und danach alle zwei Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens der in § 2 Satz 1 getroffenen Regelung.

Artikel 3 Änderung des Pflegefachassistenten-Ausbildungsvergütungsgesetzes

Das Pflegefachassistenten-Ausbildungsvergütungsgesetz vom 8. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1010) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

Gesetz über die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der einjährigen Ausbildung zur generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und zum generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen (Pflegefachassistenten-Ausbildungsvergütungsgesetz – PflfachassAvG)

§ 1 Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Auszubildenden oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren. Der Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht nur, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 309 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

(2) Eine über die vereinbarte regelmäßig tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Mehrarbeit nicht gefährdet werden.

„§ 2 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

2. Der bisherige § 2 wird zu § 3.

§ 2 Inkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Artikel 4 Außerkräfttreten der Pflegelehrkräftesicherungsverordnung

Die Pflegelehrkräftesicherungsverordnung vom 21. Juli 2025 (GV. NRW. S. 698) tritt am [einsetzen: Datum des zweiten Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] außer Kraft.

Verordnung zur Lehrkräftesicherung an Pflegeschulen (Pflegelehrkräftesicherungsverordnung - PflLehrSicherVO)

Artikel 5 Inkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten am [einsetzen: Datum des zweiten Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Landesumsetzungsgesetz Pflegefachassistenz NRW werden die zur landesrechtlichen Umsetzung der bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenbildung erforderlichen landesrechtlichen Anpassungen vorgenommen und bundesgesetzlich eingeräumte Gestaltungsspielräume umgesetzt. Darüber hinaus werden redaktionell notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Vor dem Hintergrund veränderter bundesrechtlicher Vorgaben im Pflegeberufegesetz wurde § 1 redaktionell neugefasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Durch die Novellierung der Rechtslage im Pflegeberufegesetz kann die Ombudsstelle nun der Pflegekammer NRW übertragen werden. Bei der vermittelnden und schlichtenden Tätigkeit der Ombudsperson handelt es sich um eine Kammeraufgabe im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 8 HeilBerG. Nach Einführung des Pflegefachassistentengesetzes ist es den Ländern nun möglich, eine Ombudsstelle auch für die Pflegefachassistenz einzurichten.

Zu Nummer 3 (§ 3)

§ 3 kann entfallen. Mit dem Auslaufen der in § 3 a. F. normierten Quotenregelung für Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau und der ab 2027 geplanten Inkraftsetzung des Pflegefachassistentengesetzes enthält der neugefasste § 4 nunmehr die erforderlichen Verordnungsermächtigungen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Es werden Verordnungsermächtigungen für spezifische Länderregelungsmöglichkeiten im Bereich der theoretischen und praktischen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistentengesetz geregelt. Der Ordnungsgeber wird dadurch in die Lage versetzt, gerade im Zeitraum der Einführung des Pflegefachassistentengesetzes schnell und unbürokratisch auf praktische Anforderungen reagieren zu können. Die Verordnungsermächtigungen betreffen die theoretische und praktische Ausbildung. Hierbei insbesondere curriculare Fragen, Möglichkeiten der Ersetzung eines Anteils der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten, Anforderungen an Pflegeschulen und Praxiseinrichtungen, die Qualifikation der Praxisanleitung und Möglichkeiten von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten.

Die Verordnungsermächtigung nach Nummer 3 ermöglicht es dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium, Näheres zur Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistentengesetz auszugestalten. Dazu gehört insbesondere das bundesrechtlich normierte angemessene Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes. Pflegefachpersonen üben eine sehr verantwortungsvolle und komplexe

Tätigkeit aus, so dass sichergestellt werden muss, dass die erforderlichen Kenntnisse in der Ausbildung erworben werden können. Um eine hohe Qualität in der Ausbildung zu sichern, ist ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen im Rahmen der praktischen Ausbildung erforderlich. Ein angemessenes Verhältnis liegt regelmäßig vor, wenn eine Quote von einer auszubildenden Person zu zwei Pflegefachpersonen in Vollzeitäquivalenten nicht unterschritten wird. Gemäß § 3 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ist hinsichtlich der Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie hinsichtlich der weiteren Einsätze auch ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Fachkräften ausreichend, soweit in der jeweiligen Einrichtung keine Pflegefachpersonen tätig sind.

Eine qualitativ hochwertige Ausbildung, wofür das vorgenannte Verhältnis von einer auszubildenden Person zu zwei Pflegefachpersonen in Vollzeitäquivalenten einen wichtigen Baustein darstellt, ist im Interesse des Gesundheitsschutzes unerlässlich. Eine angemessene Fachkräfte-Auszubildenden-Relation dient dem Schutz der Auszubildenden, indem Überforderungen vermieden werden, ausreichend Pflegefachpersonen für fachkundige Anleitungen in der praktischen Ausbildung zur Verfügung stehen und das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird. Gleichzeitig werden hierdurch die Pflegefachpersonen vor Überforderung geschützt, neben ihrer pflegerischen Tätigkeit in unverhältnismäßigem Umfang an der Ausbildung beteiligt zu werden. Schließlich werden dadurch auch pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger geschützt, indem sichergestellt wird, dass pflegerische Aufgaben fachgerecht durch Pflegefachpersonen wahrgenommen werden können und Auszubildende allein im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und entsprechend ihrer Kompetenzen eingesetzt werden.

Für die Ausbildung zur generalistischen Pflegefachassistenz ist eine entsprechende Fachkräfte-Auszubildenden-Relation unter Berücksichtigung der Vorgaben des Pflegefachassistenzgesetzes sicherzustellen.

Die Pflegefachassistentenausbildung wird in die Finanzierungssystematik über den Ausbildungsfonds einbezogen, wie es die bundesrechtliche Regelung in § 24 Pflegefachassistenzgesetz vorsieht.

Zu Nummer 5 (§§ 5 – 6)

Der bisherige §5 kann entfallen. In § 6 wird die Berichtspflicht gestrichen. Die vollzogene Inkrafttretensregelung soll erhalten bleiben, siehe Nummer 4.2 Satz 3 der Veröffentlichungsrichtlinien.

Zu Artikel 2 (Änderung der Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz)

Zu Nummer 1

Um harmonisierte Regelungen für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistenzgesetz zu treffen, wird die Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz neugefasst und die Bezeichnung der Verordnung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§§ 1-5)

Der neugefasste § 1 enthält die Übergangsregelung für die Qualifikation der Lehrkräfte, die bislang in der Verordnung zur Lehrkräftesicherung an Pflegeschulen geregelt wird, und überträgt sie auch auf die neue Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz.

Zu Nummer 2

Der neugefasste § 2 regelt ein vorübergehend abweichendes Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze an Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistenzgesetz. Die Regelung orientiert sich an dem Übergangszeitraum für Pflegeschulen bis zum 31. Dezember 2029 nach § 65 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes. Für diesen vorübergehenden Zeitraum wird das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze auf eine Vollzeitstelle zu 25 Ausbildungsplätzen festgelegt.

Darüber hinaus wird die Kursgröße an Pflegeschulen näher ausgestaltet.

Zu Nummer 2

§ 3 a. F. zur Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes ist inhaltlich veraltet und in der Praxis nicht erforderlich. Folglich kann er zum Zwecke des Bürokratieabbaus entfallen.

Der neugefasste § 3 regelt das Nähere zur Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistenzgesetz.

Zu Nummer 2

§ 4 a. F. zur Ersetzung von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ist inhaltlich veraltet und in der Praxis nicht erforderlich. Folglich kann er zum Zwecke des Bürokratieabbaus entfallen.

Der neugefasste § 4 bezieht die Pflegefachassistentenausbildung durch Integration von § 24 Pflegefachassistenzgesetz ein.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erfordern eine landesrechtliche Anpassung der Regelung zur Ermittlung der Umlagehöhe bei neu in Betrieb genommenen ambulanten Einrichtungen.

Durch die Novellierung der Rechtslage in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ist eine entsprechende landesrechtliche Anpassung (§ 4 Absatz 3) erforderlich.

Zu Nummer 2

Die fortgeführte Berichtspflicht dient der regelmäßigen Überprüfung, ob das abweichend geregelte Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze an Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistenzgesetz weiterhin notwendig ist.

Zu Nummer 3

Die vollzogene Inkrafttretensregelung soll erhalten bleiben, siehe Nummer 4.2 Satz 3 der Veröffentlichungsrichtlinien.

Zu Artikel 3 (Pflegefachassistenz-Ausbildungsvergütungsgesetz)

Die landesrechtliche Ausbildung läuft zum 31. Dezember 2030 aus, das Pflegefachassistenz-Ausbildungsvergütungsgesetz ist daher zu diesem Zeitpunkt aufzuheben.

Zu Artikel 4 (Aufhebung der Verordnung zur Lehrkräftesicherung an Pflegeschulen)

Zur Harmonisierung und besseren Übersichtlichkeit der Rechtsordnung werden die Regelungen zur Lehrkräftesicherung an Pflegeschulen mit weiteren ausbildungsbezogenen Regelungen in der neugefassten Durchführungsverordnung Pflegeberufe- und Pflegefachassistenzgesetz gebündelt. Die Verordnung zur Lehrkräftesicherung an Pflegeschulen kann folglich entfallen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Absatz 2 regelt, dass Artikel 2 und 4 am zweiten Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.